

ALLGEMEINE AUSSTELLERBEDINGUNGEN VERKAUFS- & AUSSTELLUNGSFLÄCHEN

Die Hockenheim-Ring GmbH (Veranstalter) vermietet Ausstellungs- und Verkaufsflächen innerhalb des Hockenheimrings Baden-Württemberg auf Basis dieser Bedingungen und der Preisliste im Buchungsformular.

BUCHUNG UND ZULASSUNG

- ◆ Die Buchung der Verkaufs- und Ausstellungsflächen erfolgt ausschließlich schriftlich über das Buchungsformular des Veranstalters. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sowie rechtsverbindlich zu unterschreiben. Buchungen, bei welchen die Allgemeinen Ausstellerbedingungen oder Vorgaben des Buchungsformulars verändert oder die unter Bedingungen oder einseitigen Vorbehalten abgegeben wurden, werden nicht berücksichtigt. Die Buchung des Ausstellers bleibt bis zur Entscheidung des Veranstalters über die Zulassung verbindlich.
- ◆ Mit der schriftlichen Buchung einer Standfläche werden die Allgemeinen Ausstellerbedingungen in jeweils aktueller Fassung (unter hockenheimring.de/ausstellerflaechen) anerkannt. Diese gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt, auch wenn der Veranstalter in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Ausstellerbedingungen die Leistung an den Aussteller vorbehaltlos ausführt.
- ◆ Eine schriftliche Buchung erfolgt spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung. Es besteht kein Anspruch bei einer späteren Buchung.
- ◆ Die Entscheidung über die Zulassung eines Ausstellers und des Ausstellungsgutes liegt allein beim Veranstalter. Eine Zulassung zu Veranstaltungen in Vorjahren berechtigt nicht zu einer Zulassung im aktuellen Jahr. Aufgrund begrenzten Flächenangebotes am Hockenheim-Ring kann kein bestimmter Standplatz garantiert werden. Erst mit Zulassung kommt ein Vertrag mit dem Aussteller zustande. Die (Nicht-) Zulassung mit Standzuweisung (konkreter Platz oder vergleichbarer Platz nach Art und Größe gemäß Buchung) wird dem Aussteller rechtzeitig, spätestens 14 Tage, vor Veranstaltungsbeginn erklärt. Alle Vereinbarungen mit dem Aussteller sind in dem Buchungsformular niedergelegt oder erfolgen schriftlich im Zuge der Zulassung.
- ◆ Ein Anspruch auf gemeinschaftliche Anmietung von Standflächen durch mehrere Aussteller besteht nicht; der Veranstalter kann jedoch Ausnahmen zulassen.
- ◆ Konkurrenzschutz für Aussteller besteht nicht.
- ◆ Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen, den dort genannten Aussteller und die darin angegebenen Fläche. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Produkte und Dienstleistungen dürfen nicht ausgestellt/angeboten werden.
- ◆ Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die erfolgte Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

BEZAHLUNG

- ◆ Die Bezahlung erfolgt vor der jeweiligen Veranstaltung basierend auf dem zuvor eingereichten Buchungsformular.
- ◆ Der Aussteller ist verpflichtet, die Gesamtmiete bis spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung an den Veranstalter zu bezahlen. Wird die Rechnung nicht oder nicht vollständig beglichen, so ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller den Zutritt zu der Veranstaltung zu verwehren.
- ◆ Barzahlungen sind nicht möglich.
- ◆ Aufrechnungsrechte stehen dem Aussteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.

RÜCKTRITT UND NICHTTEILNAHME

- ◆ Zugelassene Aussteller können von dem Vertragsverhältnis bis zu 21 Tagen vor jeweiligen Veranstaltungsbeginn kostenfrei zurücktreten.
- ◆ Bei einem Rücktritt innerhalb von 01-20 Tagen vor der Veranstaltung werden 50 % der Standmiete zzgl. gesetzlicher MwSt in Rechnung gestellt.
- ◆ Bei Absagen am Veranstaltungstag selbst oder Nichterscheinen ohne Absage, wird 100 % der vereinbarten Standmiete zzgl. gesetzlicher MwSt berechnet.
- ◆ Die GMBH ist berechtigt, die Veranstaltung in dringenden Fällen wie z.B. Bauarbeiten oder Terminverschiebung internationaler Motorsportveranstaltungen vorher abzusagen. Entschädigungsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

GEWÄHRLEISTUNG, HÖHERE GEWALT, HAFTUNG

- ◆ Ein Anspruch des Ausstellers auf Mietminderung besteht nur, wenn die Beseitigung von Mängeln trotz angemessener Nachfristsetzung fehlgeschlagen ist.
- ◆ Bei vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen oder bei höherer Gewalt, wie etwa Bauarbeiten oder Terminverschiebung internationaler Motorsportveranstaltungen, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben, den Veranstaltungsort oder den dem Aussteller zugewiesenen Standplatz zu

ALLGEMEINE AUSSTELLERBEDINGUNGEN VERKAUFS- & AUSSTELLUNGSFLÄCHEN

verlegen, die geplante Teilnehmeranzahl zu reduzieren oder zu vergrößern. Hieraus erwachsen dem Aussteller keine Schadensersatzansprüche. Im Falle von Beschränkungen der angemeldeten Produkte und Dienstleistungen, der zeitlichen Veränderung der Veranstaltung oder der Veränderung der Ausstellungsfläche (wie etwa der Standfläche nach Größe oder Standplatz, sofern dem Aussteller nicht ein vergleichbarer Standplatz zugewiesen werden kann) kann der Aussteller kostenfrei vom Vertrag innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Zulassung oder der Änderungsmitteilung schriftlich zurücktreten. Tritt der Aussteller nicht innerhalb der Frist zurück, gelten die Änderungen durch den Aussteller als angenommen.

- ◆ Kann der Veranstalter die Standfläche aus einem von ihm nicht zu vertretenen Umstand oder aufgrund höherer Gewalt nicht mehr zur Verfügung stellen, wird er den Aussteller unverzüglich informieren. Dieser wird von der Verpflichtung zur Zahlung der Standmiete befreit, bereits bezahlte Standmieten werden rückerstattet. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.
- ◆ Ist der Ausfall der Veranstaltung durch den Veranstalter zu vertreten, ist der Aussteller von vertraglichen Verpflichtungen befreit. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers ist auf vorhersehbare vertragstypische Schäden beschränkt.
- ◆ Im Übrigen haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen nur, sofern der Aussteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Mit Ausnahme der vorsätzlichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung des Veranstalters auf vorhersehbare vertragstypische Schäden beschränkt. Hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- ◆ Soweit nicht etwas Anderes geregelt ist, ist die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen. Alle Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse zugunsten des Veranstalters geltend entsprechend für alle Leistungen, die vom Veranstalter im Zusammenhang mit der Beteiligung des Ausstellers an der Veranstaltung erbracht werden, und auch für eine persönliche Haftung seiner Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- ◆ Der Veranstalter trägt kein Versicherungsrisiko. Der Aussteller hat das eigene Ausstellungsgut/die Standausstattung vor üblichen versicherungsfähigen Gefahren auf eigene Kosten zu versichern.
- ◆ Vertragliche Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Ende der jeweiligen Veranstaltung.
- ◆ Der Aussteller haftet dem Veranstalter für alle Schäden, die durch seine Beteiligung an der Veranstaltung entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Mitarbeiter, von ihm

beauftragten Dritten oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gleich. Der Aussteller haftet insbesondere für alle Schäden, die Dritten oder dem Veranstalter durch seine Teilnahme an der Veranstaltung entstehen. Alle eingetretenen Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.

STANDFLÄCHE

- ◆ Die Mindestgröße an Standfläche beträgt 3 x 3 m – kleinere Flächen werden nur nach schriftlicher Absprache vergeben.
- ◆ Die Angaben der Maße beziehen sich auf den geöffneten Verkaufsstand inkl. aller An-, Um- und Überbauungen.
- ◆ Eine Überschreitung der gebuchten Standfläche ist verboten. Im Falle der Zuwiderhandlung wird eine zusätzliche Miete des doppelten Mietpreises je qm zzgl. der gesetzlichen MwSt. von 19 % erhoben. Im Einzelfall kann der Aussteller bei Überschreitungen der gebuchten Standfläche von der Veranstaltung bei fortbestehender Zahlungspflicht ausgeschlossen werden.
- ◆ Der Aussteller verpflichtet sich, alle einschlägigen Rechtsvorschriften beim Standaufbau, der Nutzung des Standes und bei der Standgestaltung zu beachten, insbesondere arbeits- und gewerberechtliche Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbsrechts. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass sein Stand, dessen Nutzung und die ausgestellten Gegenstände nicht zu Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen führt.
- ◆ Der Stand ist durch den Aussteller gepflegt zu unterhalten und ist ansprechend zu gestalten. Anweisung des Veranstalters zur Standgestaltung ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen des Ausstellers kann diesem die Nutzung des Standes untersagt werden.
- ◆ Die Untervermietung der Fläche, eine auch nur teilweise Übertragung der Rechte aus der Zulassung auf Dritte oder der Austausch der zugewiesenen Fläche mit einem anderen Aussteller ist ausdrücklich verboten.
- ◆ Werbung jeglicher Art ist nur für die angemeldeten und zugelassenen Produkte und Dienstleistungen und innerhalb der Standfläche zulässig, (außer: siehe Zusatz DTM). Nicht zugelassene Produkte oder die Bewerbung nicht zugelassener Dienstleistungen sind auf Aufforderung zu entfernen/zu unterlassen; andernfalls erfolgt die Entfernung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers. Ferner darf für andere Produkte/Dienstleistungen auch nicht in anderer Form (z.B. in Werbebroschüren oder Verkaufsgesprächen) geworben werden. Werbung außerhalb der eigenen Standfläche, das Herumtragen oder Fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen oder Kostproben außerhalb der eigenen

ALLGEMEINE AUSSTELLERBEDINGUNGEN VERKAUFS- & AUSSTELLUNGSFLÄCHEN

Standfläche ist verboten. Alle Arten von Vorführungen oder der akustischen Werbung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter behält sich vor, trotz erteilter Zustimmung solche Vorführungen oder akustische Werbung einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub oder Abgase verursachen oder sonst zu einer Beeinträchtigung Dritter führen können. Für den Inhalt der Werbung ist der Aussteller allein verantwortlich. Bei der Erstellung und Verwendung von Werbemitteln sind Urheberrechte und sonstige Schutzrechte Dritter vom Aussteller zu beachten. Der Aussteller stellt den Veranstalter in diesem Zusammenhang von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Die Verwendung unzulässiger oder unlauterer Werbemittel kann vom Veranstalter untersagt werden. Gewinnspiele, Lotterie und Preisausschreiben bedürfen den erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Nicht genehmigten Gewinnspiele, Lotterie und Preisausschreiben können mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Der Aussteller hat den Veranstalter von der Inanspruchnahme Dritter aufgrund nicht genehmigter Gewinnspiele, Lotterie und Preisausschreiben freizustellen.

- ◆ Politische Werbung bzw. politische Aussagen sind unzulässig. Der Aussteller hat die Vorgaben des Veranstalters entsprechend dessen Zuschauerordnung (unter hockenheimring.de/zuschauerordnung) zu beachten.
- ◆ Der Stand ist während der Veranstaltung mit mind. einer Person zu besetzen.
- ◆ Der Aufbau erfolgt immer einen Tag vor dem Veranstaltungsbeginn (Aufbauzeiten werden zu jeder Veranstaltung nochmals kommuniziert) – ausgenommen sind Stände bis 15 qm. Diese können am ersten Veranstaltungstag in der Zeit von 08.00 – 09.00 Uhr aufgebaut werden. Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Verteilerkästen, Feuerlöscher, Fluchtwege, Notausgänge usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein.
- ◆ Der Abbau erfolgt immer erst nach dem offiziellen Veranstaltungsende.
- ◆ Die Auf- und Abbaueiten sind zwingend einzuhalten. Bei verspätetem Aufbau oder verfrühtem Abbau werden 50 % des Standplatzbetrages zzgl. der gesetzlichen MwSt. von 19 % als verschuldensunabhängige Vertragsstrafe fällig.
- ◆ Aus technischen oder organisatorischen Gründen kann es zu einer unvorhersehbaren Umplatzierung kommen. Hier besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Veranstalter.

VERKAUFGENEHMIGUNG

- ◆ Findet ein Verkauf am Stand statt, wird eine Reisegewerbekarte benötigt. Falls keine vorliegt,

bedarf es einer Verkaufsgenehmigung. Diese kann durch den Aussteller selbst oder durch die Hockenheim-Ring GmbH beantragt werden. Die Unkosten hierfür werden vom Aussteller selbst getragen. Die beantragte Genehmigung umfasst lediglich die zur jeweiligen Veranstaltung gebuchte Standfläche bzw. die Artikel, die für den Verkauf auf dem Gelände vorgesehen sind. Sofern keine Verkaufsgenehmigung vorliegt, ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.

- ◆ Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Hockenheim-Ring GmbH gestattet. Verstöße werden mit einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe von mind. 3.000,00 Euro geahndet.

WAREN UND ARTIKEL

- ◆ Die Hockenheim-Ring GmbH genehmigt ausschließlich den Verkauf von lizenzierte Ware und haftet in keinem Fall für die vom Aussteller angebotenen oder verkauften Waren/Dienstleistungen. Der Aussteller versichert, dass die von ihm angemeldeten Verkaufsgegenstände, Produkte und Dienstleistungen seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen, durch das Angebot keine Rechte Dritter verletzt werden und er über eventuell notwendige (behördliche) Genehmigungen und Erlaubnisse verfügt. Sofern der Veranstalter von einem Dritten wegen Verletzungen des Ausstellers in Anspruch genommen werden sollte, so ist der Aussteller verpflichtet, den Veranstalter auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen samt notwendiger Aufwendungen des Veranstalters freizustellen.
- ◆ Dem Aussteller werden keine Exklusiv-Verkaufsrechte für bestimmte Warengruppen eingeräumt. Konkurrenzschutz besteht nicht.
- ◆ Der Verkauf von Artikeln mit dem Logo „Hockenheimring“, dem Wort „Hockenheimring“ oder die Nutzung der Streckensilhouette in jeglichem Zusammenhang ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Hockenheim-Ring GmbH gestattet.

STROM & ABFALLENTSORGUNG

- ◆ Die Hockenheim-Ring GmbH stellt dem Aussteller eine Strompauschale gemäß Preisliste in Rechnung. Sollte der Verbrauch verhältnismäßig überschritten werden, kann es zu einer Nachforderung kommen.
- ◆ Der anfallende Abfall wird restlos und rückstandsfrei vom Aussteller beseitigt. Für die Entsorgung werden die bereitgestellten Abfallbehältnisse genutzt. Sondermüll ist in zuvor angeforderten Sondermüllbehältnissen zu entsorgen. Dies kann dem Aussteller in Rechnung gestellt werden.

ALLGEMEINE AUSSTELLERBEDINGUNGEN VERKAUFS- & AUSSTELLUNGSFLÄCHEN



PARK- UND DURCHFARTSSCHEINE/ AUSSTELLERAUSWEISE

- ◆ Unterlagen werden dem Aussteller nach Unterzeichnung im Welcome Center der Hockenheim-Ring GmbH zu den Aufbauzeiten ausgehändigt.
- ◆ Die Anzahl der Park- und Durchfahrtscheine sowie Ausstellerausweise staffelt sich nach der Standgröße:
 - bis 15 qm: je 1 Park- und Durchfahrtschein sowie 2 Ausstellerausweise
 - bis 25 qm: je 1 Park- und Durchfahrtschein sowie 3 Ausstellerausweise
 - bis 50 qm: je 2 Park- und Durchfahrtscheine sowie 4 Ausstellerausweise
 - bis 100 qm: je 3 Park- und Durchfahrtscheine sowie 6 Ausstellerausweise
- ◆ Zusätzlich benötigte Park- und Durchfahrtscheine sowie Ausstellerausweise können durch eine schriftliche Buchung vorab sowie nach Kapazitäts- und Anspruchsprüfungen durch die Hockenheim-Ring GmbH kostenpflichtig erworben werden (je 10,00 Euro/Stück).
- ◆ Die polizeilich angeordneten Sperrzeiten zum Schutz der Zuschauer sind auf den Park- und Durchfahrtscheinen schriftlich vermerkt. Diese sind zwingend einzuhalten.
- ◆ Die Fahrzeuge werden auf den zugewiesenen Parkflächen abgestellt. Die Position der Parkfläche ist auf den Parkscheinen vermerkt.
- ◆ Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- ◆ Zuwiderhandlungen können mit einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von 3.000,00 Euro durch die Hockenheim-Ring GmbH geahndet werden.
- ◆ Tribünettickets sind bei der Buchung einer Standfläche nicht enthalten, können jedoch zu Sonderkonditionen erworben werden.

VERLUST UND BESCHÄDIGUNGEN

- ◆ Die Hockenheim-Ring GmbH übernimmt keine Haftung für Verluste oder Beschädigungen des Ausstellungsguts oder der Standausstattung. Weiter haftet sie nicht für Sach- und/oder Personenschäden, die durch den Stand, das Ausstellungsgut sowie die Ausstellungs- und Verkaufstätigkeiten entstehen.
- ◆ Jeder Aussteller versichert das eigene Ausstellungsgut/die Standausstattung auf eigene Kosten.
- ◆ Die allgemeine Überwachung des Veranstaltungsgeländes wird vom Veranstalter veranlasst. Durch diese allgemeine Bewachung bleibt die Haftungsregel unberührt. Die Überwachung des jeweiligen Standes obliegt dem Aussteller. Dem Aussteller wird empfohlen, für die direkte Beaufsichtigung des Standes und der dazugehörigen Ausstellungs- und Verkaufsgegenstände selbst zu sorgen. Es ist möglich, Bewachungspersonal über den Veranstalter zu buchen.

ZUSATZ DTM

- ◆ Die Buchung einer Standfläche zur DTM erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der ITR GmbH, Stuttgart als offizieller Vertragspartner/Rechteinhaber zur DTM. Weiter behält sich die ITR das Recht vor, übermäßiges Bannern, Beflaggen etc. von einzelnen Ständen einzuschränken/zu untersagen.
- ◆ Das Warenangebot jedes einzelnen Ausstellers steht in keinem Konkurrenzverhältnis zu einem der Sponsoren der DTM. Ein Einspruchsrecht der ITR gegen den Verkauf oder die Bewerbung wird anerkannt. Weiter besteht der Verzicht auf jegliche Schadensersatzansprüche gegenüber der Hockenheim-Ring GmbH oder der ITR, der wegen eines Einspruchs der ITR, eines Hauptsponsoren oder aus sonstigen Gründen einen Standabbau notwendig machen.

DATENSCHUTZ

- ◆ Zum Zwecke der Buchungsverarbeitung werden die Angaben des Ausstellers in der Buchung von dem Aussteller gespeichert, ausgewertet und ggf. zwecks Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Die entsprechenden Datenschutzhinweise des Veranstalters sind dem Aussteller bekannt (unter hockenheimring.de/datenschutz).

ALLGEMEIN

- ◆ Bei Verstößen gegen diese Bedingungen behält sich die Hockenheim-Ring GmbH einen Platzverweis vor.
- ◆ Während des Aufenthalts auf dem gesamten Gelände des Hockenheimrings gilt das Hausrecht der Hockenheim-Ring GmbH. Dementsprechend gilt es, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hockenheim-Ring GmbH Folge zu leisten.
- ◆ Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformerfordernisses. Hinsichtlich aller Vertragsunterlagen ist die Textfassung in deutscher Sprache verbindlich.
- ◆ Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter, dem Aussteller und der jeweiligen Bediensteten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- ◆ Erfüllungsort ist Hockenheim, Gerichtsstand ist Schwetzingen.